



# **Finanz- und Wirtschaftsordnung**

(01.07.2010)

# Inhaltsübersicht

§ 1	Grundsätze der Finanzwirtschaft des FSA	3
§ 2	Haushaltsplan	3
§ 3	Kassenverwaltung	4
§ 4	Rechtsverbindlichkeiten	4
§ 5	Jahresrechnung	5
§ 6	Aufgaben des Schatzmeisters	5
§ 7	Kassenprüfung	6
§ 8	Führung, Einrichtung und Arbeitsweise der Verbandskasse	6
§ 9	Kassenverwaltung in den Kreisfachverbänden	7
§ 10	Einnahmen des Verbandes	7
§ 11	Eintrittspreise	8
§ 12	Abrechnung der Pokalspiele	8
§ 13	Ausgaben des Verbandes	9
§ 14	Erstattung von Auslagen	9
§ 15	Kostenregelung bei Spielausfällen	10
§ 16	Verfahrenskosten der Sportgerichtsbarkeit	10
§ 17	Schlussbestimmungen	10
§ 18	Inkrafttreten	10
	Anlagen	ab 11

## **§ 1 Grundsätze der Finanzwirtschaft des FSA**

1. Die materiellen und finanziellen Mittel der Organe des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt (FSA) sind mit einer hohen Effektivität, zielgerichtet zur Erfüllung der jährlichen Aufgaben einzusetzen. Bei der Verwendung der finanziellen Mittel ist die Einhaltung der Grundsätze von Ordnung und Sicherheit und Disziplin im Zahlungsverkehr zu gewährleisten.

Finanzvorgänge basieren auf der Grundlage der vorliegenden Finanz- und Wirtschaftsordnung bzw. Beschlüssen des Präsidiums und Vorstandes.

## **§ 2 Haushaltsplan**

1. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Verbandes. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.

2. Der Haushaltsplan gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushaltsplan.

3. Der außerordentliche Haushalt umfasst auf der Einnahmenseite alle zweckgebundenen finanziellen Zuschüsse, soweit sie nicht ausdrücklich für den ordentlichen Haushalt bestimmt sind. Diese Zuschüsse dürfen nur aufgrund bestehender Richtlinien für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

4. Der ordentliche Haushalt umfasst die nicht unter Punkt 3 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

5. Der Haushaltsplan ist für ein Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) vom Schatzmeister aufzustellen, vom Präsidium zu bestätigen und durch den Verbandsvorstand zu genehmigen.

6. Im Jahr des Verbandstages ist der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

7. Die Finanzierung der Aufgaben in allen Organen des FSA erfolgt auf der Grundlage der jährlich bestätigten Haushaltspläne. Die in den jährlichen Haushaltsplänen bei den einzelnen Sachkonten und für die Organe sowie für die Geschäftsstelle des FSA bestätigten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

8. Notwendige jährliche Nachtragshaushaltspläne (bei einer Abweichung höher als 10 % des Planansatzes) sind vom Schatzmeister aufzustellen und vom Verbandsvorstand zu bestätigen.

9. Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

### **§ 3 Kassenverwaltung**

1. Die Kassengeschäfte (Buchhaltung) des FSA führt der Kassenleiter der Geschäftsstelle unter der verantwortlichen Leitung des Schatzmeisters.

2. Die Kassen der Kreisfachverbände werden von den Schatzmeistern der Kreisfachverbände unter Anleitung des Schatzmeisters des Verbandes geführt. Sie sind Bestandteil der Kassengeschäfte des FSA.

3. Für das Bankkonto des FSA sind im Rahmen des Haushaltsplanes zeichnungsberechtigt:

- der Präsident
- der 1. Vizepräsident
- der Schatzmeister
- der Geschäftsführer.

Es zeichnen jeweils ein Zeichnungsberechtigter mit einem anderen Zeichnungsberechtigten gemeinsam. Einzelzeichnungsberechtigungen sind nicht gestattet.

4. Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege zu fertigen und in der Kasse (Buchhaltung) der Geschäftsstelle lückenlos nachzuweisen und aufzubewahren. Die Zahlungsbelege müssen mit dem Vermerk „Sachlich richtig und festgestellt“ unterzeichnet sein. Durch den Kassenleiter sind sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Ausgabebelege sind vom Schatzmeister oder den weiteren festgelegten Anweisungsberechtigten im Zahlungsverkehr, in der Regel die Zeichnungsberechtigten für das Bankkonto des FSA, mit Unterschrift und Datum zur Zahlung anzuweisen. Ohne den Vermerk „zur Zahlung angewiesen“ dürfen vom Kassenleiter keine Zahlungen veranlasst werden.

5. Die Zeichnungsberechtigten nach § 3 Abs. 3 richten Konten für die Kreisfachverbände ein. Für die notwendige Zeichnungsberechtigung für diese Konten werden Vollmachten für die gewählten Vertreter der Kreisfachverbände erteilt. Die Kreisfachverbände arbeiten eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Wirtschaftspläne mit diesen Konten, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Schatzmeisters des FSA.

### **§ 4 Rechtsverbindlichkeiten**

1. Der Präsident, der 1. Vizepräsident und der 2. Vizepräsident sind gem. Satzung § 29 berechtigt, den FSA rechtlich verbindlich zu vertreten, wobei jeweils zwei gemeinschaftlich handeln müssen. Verträge, die den FSA auch finanziell belasten oder belasten können, dürfen nur auf der Grundlage und im Rahmen eines bestätigten Haushaltsplanes abgeschlossen werden.

2. Weitere notwendige Verträge, die im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes liegen und die zur Erfüllung der sportlichen und verwaltungstechnischen Aufgaben erforderlich sind, können vom Schatzmeister und vom Geschäftsführer gemeinsam abgeschlossen werden.

3. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 10.000,00 Euro zum Gegenstand haben, wird der Verband durch den Präsidenten oder den 1. Vizepräsidenten, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.

4. Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle, über die Festsetzung von Löhnen und Gehältern entscheidet auf Vorschlag des Geschäftsführers das Präsidium.

### **§ 5 Jahresrechnung**

1. In der Jahresabschlussrechnung per 31.12. ist das Ergebnis der Finanzwirtschaft, die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der inventurmäßige Sachstand auszuweisen und eine Bilanz aufzustellen.

2. Darüber hinaus sind dem Präsidium und dem Verbandsvorstand vierteljährliche Zwischenabrechnungen über die Inanspruchnahme der Planansätze des Haushaltsplanes vorzulegen.

3. Die Bilanz ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf des Haushaltsjahres zu erstellen und dem Verbandsvorstand zur Bestätigung vorzulegen.

### **§ 6 Aufgaben des Schatzmeisters**

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt dem Verbandsvorstand gegenüber verantwortlich.

2. Er ist der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Finanzen. Die Arbeitsgruppe Finanzen unterstützt den Schatzmeister bei der Realisierung seiner Aufgaben.

3. Er erarbeitet den Haushaltsplan, einschließlich notwendiger Nachtragshaushaltspläne und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Haushaltsplandurchführung.

4. Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Zahlungsverkehrs und hat ständig eine Kontrolle über die Kassengeschäfte (Buchhaltung) auszuüben.

5. Über die Erfüllung des Haushaltsplanes hat der Schatzmeister monatlich dem Präsidenten und vierteljährlich dem Präsidium und dem Verbandsvorstand zu berichten.

6. Bis zum 31. März eines Jahres hat der Schatzmeister den Jahresabschluss dem Verbandsvorstand zur Bestätigung vorzulegen.

7. Dem Schatzmeister des FSA obliegt es, die Schatzmeister der Kreise anzuleiten und zu unterstützen.

## **§ 7 Kassenprüfung**

1. Die auf dem Verbandstag des FSA gewählten Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich die Prüfung der Kassengeschäfte (Buchhaltung) des FSA vorzunehmen.
2. Die Kassenprüfer des FSA prüfen mind. zweimal in der Legislaturperiode die Kassengeschäfte (Buchhaltung) der Kreisfachverbände.
3. Die gewählten Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.
4. Den Kassenprüfern sind alle für die Kassenprüfung erforderlichen Unterlagen (Haushaltspläne, Nachtragshaushaltspläne, Monatsabschlüsse, Zahlungs- und Buchungsbelege, Bankauszüge u. a.) zur Verfügung zu stellen.
5. Nach jeder Prüfung ist eine Abschlussbesprechung der Kassenprüfer mit dem Schatzmeister, Geschäftsführer und dem Kassenleiter durchzuführen und von den Kassenprüfern ein Protokoll für den Vorstand zu fertigen.
6. Bei festgestellten Verstößen und Nichterfüllung erteilter Auflagen haben die Kassenprüfer den Vorstand sofort schriftlich zu informieren.
7. Auf dem Verbandstag ist der Kassenprüfungsbericht für die abgelaufene Wahlperiode schriftlich vorzulegen. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.

## **§ 8 Führung, Einrichtung und Arbeitsweise der Verbandskasse**

1. Die Verbandskasse erledigt alle Kassengeschäfte des FSA. Nebenkassen dürfen mit Ausnahme der Kassenverwaltungen der Kreisfachverbände nicht geführt werden.
2. Die verantwortliche Leitung der Kassenverwaltung (Buchhaltung) obliegt dem Schatzmeister.
3. Die Kassenverwaltung des FSA ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben sach- und ordnungsgemäß erfüllen kann. Wertgegenstände, Zahlungsmittel, Buchungsbelege sowie weitere Unterlagen mit verbandsspezifischem und internem Inhalt sind gesichert aufzubewahren.
4. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich unbar abzuwickeln.
5. Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein prüfungsfähiger und aussagekräftiger Beleg zu fertigen.
6. Die Belege sind durch den verantwortlichen ehrenamtlichen Funktionär bzw. den zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle hinsichtlich ihrer sachlichen Richtigkeit zu bestätigen. Die Zahlungsanweisung erfolgt durch die Zeichnungsberechtigten nach § 3 Abs. 3.

7. Barauszahlungen durch die Kasse der Geschäftsstelle werden auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Buchführung geregelt.

8. Die Buchungen und die erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind sofort vorzunehmen. Die Aufbewahrungspflicht für alle Finanzbücher, Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen regelt sich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und Festlegungen.

## **§ 9 Kassenverwaltung in den Kreisfachverbänden**

1. Die Kreisfachverbände führen ihre Kassengeschäfte in eigener Verantwortung.

2. Die Festlegungen und Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung des Landesverbandes gelten analog auch für die Kreisfachverbände.

3. Der Schatzmeister des FSA ist für die Anleitung und Unterstützung der Schatzmeister der Kreisfachverbände verantwortlich. Er führt jährlich mind. 1 Arbeitsberatung durch.

4. Bis zum 30.11. des laufenden Jahres reichen die Kreisfachverbände ihre Haushaltspläne des Folgejahres in der Geschäftsstelle des FSA ein.

5. Bis zum 31.01. des kommenden Jahres reichen die Kreisfachverbände ihre Jahresabschlussrechnung über das abgelaufene Jahr beim FSA ein.

6. Bis zum 15. des Folgemonats sind die monatlichen Buchungsunterlagen der Kreisfachverbände an den FSA zur Buchung und Prüfung einzureichen.

## **§ 10 Einnahmen des Verbandes**

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des FSA erforderlichen Mittel sind u. a. durch folgende Einnahmen zu sichern: Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern und sonstige Einnahmen.

2. Beiträge sind:

- Aufnahmebeiträge, Verbandsbeiträge,
- Mannschaftsbeiträge; Startgebühren,
- Startgebühren für FSA-Pokalspiele.

Ihre jeweilige Höhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Notwendigkeit und wird für das entsprechende Spiel-/Kalenderjahr durch den Vorstand beschlossen (siehe Anlage 3).

3. Gebühren sind

- a) Rechtsbehelfsgebühren
- b) Genehmigungsgebühren (siehe Anlage 3)
- c) Aus- und Weiterbildungsgebühren (siehe Anlage 3)

#### 4. Sonstige Einnahmen

- a) Spielabgaben
- b) Einnahmen nach den Kosten-, Straf- und Startbestimmungen der Satzung und der Ordnungen.
- c) Finanzhilfen, Zuschüsse und Spenden von dritter Seite, die bei dem jeweiligen Empfänger verbleiben.
- d) Einnahmen aus Fußballveranstaltungen. Die Einnahmen aus Fußballveranstaltungen z. B. Hallenmeisterschaften, Hallenturniere, Repräsentationsspiele verbleiben beim FSA. Die Übernahme der Kosten ist in den jeweiligen Ausschreibungen zu regeln.

### **§ 11 Eintrittspreise**

1. Bei allen Meisterschafts-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Pokalspielen im Männer- und Frauenbereich sind Eintrittsgelder zu erheben.

2. Für die Höhe der Eintrittspreise sowie des Nachweises der Einnahmen zeichnet der Vereinnahmende verantwortlich.

3. Anspruch auf freien Eintritt zu allen Fußballveranstaltungen des FSA haben:

- a) Mitglieder des Präsidiums, ~~und~~ des Vorstandes und der Ausschüsse des DFB
- b) Mitglieder des Präsidiums, ~~und~~ des Vorstandes und der Ausschüsse des NOFV
- c) Mitglieder des Präsidiums, ~~und~~ des Verbandsvorstandes und der Verbandsausschüsse des FSA
- d) alle Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, die Mitglieder des DFB sind,
- e) Träger der Ehrennadel des FSA in Gold
- f) Kassenprüfer des FSA

### **§ 12 Abrechnung der Pokalspiele**

1. Für Pokal- und Pokalqualifikationsspiele, die nicht durch den Verband als sicherheitsrelevantes Spiel eingestuft werden, werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu tragen. Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:

a) nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete, Kosten für Kassen- und Ordnungsdienst, Reinigung, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst). Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen. Veranstaltungskosten werden nur anerkannt, soweit sie für den jeweiligen Veranstaltungsort üblicherweise anfallen und auch bei sonstigen Pflichtspielen des Vereins anfallen.

b) Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter.

Sonstige Aufwendungen der Vereine sind von diesen selbst zu tragen, dies gilt insbesondere für Reisekosten des reisenden Vereins.

2. Für Pokal- und Pokalqualifikationsspiele, die durch den Verband als sicherheitsrelevantes Spiel eingestuft werden, werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein

etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu tragen. Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:

- a) nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete, Kosten für Kassen- und Ordnungsdienst, Flutlicht, Reinigung, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst). Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen. Veranstaltungskosten werden nur anerkannt, soweit sie für den jeweiligen Veranstaltungsort üblicherweise anfallen und auch bei sonstigen Pflichtspielen des Vereins anfallen;
- b) Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter.

Sonstige Aufwendungen der Vereine sind von diesen selbst zu tragen, dies gilt insbesondere für Reisekosten des reisenden Vereins.

3. Für Pokalendspiele, werden die verbleibenden Einnahmen unter den beteiligten Vereinen, dem Verband jeweils zu 30 Prozent und dem mit der Durchführung des Spiels Beauftragten zu 10 Prozent aufgeteilt. Hinsichtlich der Organisationskosten gilt Nr. 2 a und b entsprechend.

4. Bei Spielen mit Einnahmeteilung ist dem Spielpartner und dem Verband innerhalb von zwei Wochen eine Ausfertigung der Abrechnung mit allen Abrechnungsbelegen zuzusenden. Bei Pokalendspielen wird die Abrechnung durch den Verband gemeinsam mit dem Veranstalter binnen vier Wochen nach dem Spiel durchgeführt.

5. Wird ein Pokalspiel abgebrochen oder wiederholt gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Dies gilt nicht, soweit für ein Wiederholungsspiel bereits zum ersten Spiel verkaufte Eintrittskarten Gültigkeit behalten, es sei denn, beim Wiederholungsspiel werden noch weitere Einnahmen über das erste Spiel hinaus erzielt. Dann werden die zusätzlichen Einnahmen geteilt.

6. Die Kreisfachverbände können eigene Abrechnungsregelungen für Endspiele in ihrem Verantwortungsbereich festlegen.

7. Die Überwachung und Kontrolle der Abrechnung erfolgt durch den Verband und die Kreisfachverbände.

8. Über Streitigkeiten bzgl. der Abrechnung und Aufteilung der Einnahmen entscheidet das Sportgericht des Verbandes gemäß §§ 12 ReuVO, wobei die Entscheidung des Gerichtes unanfechtbar ist.

### **§ 13 Ausgaben des Verbandes**

1. Im jährlichen Haushaltsplan des FSA sind alle notwendigen Ausgaben für die Aufgabenerfüllung der Organe und der Geschäftsstelle des FSA aufzunehmen.

2. Ausgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) Mieten, Pachten und ähnliche Leistungen,
- b) Kosten für Sitzungen, Tagungen und Arbeitsaufträge,
- c) Inventarbeschaffung
- d) Kosten für technische Sportförderung
- e) Lehrgänge, Schulungskurse
- f) Personalkosten
- g) Verwaltungskosten und allgemeine Geschäftskosten
- h) Versicherungsprämien
- i) öffentliche Ausgaben.

## **§ 14 Erstattung von Auslagen**

1. Den Mitgliedern der Organe, Ausschüsse und anderen satzungsgemäßen Gremien sowie den hauptamtlichen Mitarbeitern werden die Auslagen grundsätzlich durch die Gewährung von Tagegeldern, Sitzungsgeldern, Übernachtungsgeldern sowie Fahrtkosten- und Auslagenersatz erstattet, deren Höhe der Vorstand des FSA festsetzt. Dies gilt entsprechend für Zeugen und Parteien in Sportgerichtsverfahren. (siehe Anlagen 1 und 4)

2. Bei Reisen mit der Eisenbahn werden bis 100 km einfache Entfernung die Kosten der 2. Wagenklasse, darüber hinaus, die der 1. Wagenklasse, erstattet. Die Benutzung eigener Kraftwagen ist zugelassen, wenn dadurch eine Verbilligung an Kosten gegenüber der Eisenbahn oder aber eine Zeitersparnis erreicht wird. Es werden die tatsächlichen Reisekosten vergütet. Reisekostenbestimmungen, Schiedsrichterentschädigungen sind im Detail aus den Anlagen ersichtlich.

## **§ 15 Kostenregelung bei Spielausfällen**

1. Fällt ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft aus, so sind die entstandenen und belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Die gleiche Regelung gilt, wenn es ohne Verschulden einer Mannschaft zu einer Neuansetzung kommt.

2. Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Punkt-, Qualifikations-, Pokal- oder Freundschaftsspiel nicht an, können in Streitfällen auf Antrag die Regressansprüche über das zuständige Sportgericht geltend gemacht werden. Der Antrag ist schriftlich (zweifach) unter Beifügung der Belege innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem angesetzten vereinbarten Spiel, einzureichen.

## **§ 16 Verfahrenskosten der Sportgerichtsbarkeit**

1. Die Verfahrenskosten gemäß § 11 der RuVO setzen sich zusammen aus:

- a) den Gebühren (§10)
- b) den Porto- und Telefonkosten
- c) Sitzungsgeld des Sportgerichts bei Zusammentreten des Sportgerichts (siehe Anlage 1)
- d) Reisekosten des Sportgerichts
- e) Bearbeitungskosten in Höhe von 20,00 €
- f) den Auslagen je eines Vereinsvertreters sowie der vom Gericht geladenen Zeugen und Beteiligten gemäß Finanz- und Wirtschaftsordnung.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Über alle Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstandsvorstand.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung vom 23.05.2006 außer Kraft.



## Anlage 1 - Reisekostenbestimmungen

Bei Dienstreisen gelten nachstehende Bestimmungen pro Kalendertag: Die Erstattung von Auslagen für alle Mitglieder und Organe des FSA wird einheitlich wie folgt geregelt:

1. Reisen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung eigener Kraftwagen ist zugelassen, wenn dadurch eine Verbilligung an Kosten gegenüber öffentliche Verkehrsmittel oder Zeitersparnis erreicht wird.

Bei Fahrten zu Beratungen am Wohnort des ehrenamtlichen Funktionärs werden die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

- |     |  |                |
|-----|--|----------------|
| 1.1 | Kilometergeld für alle Kfz ohne Mitnahmegebühr   | 0,30 €         |
|     | Kilometergebühr für<br>Krafträder bis 250 cm <sup>3</sup> o. Mitnahmegebühr  | 0,08 €         |
| 1.2 | Bei Mitnahme von weiteren Personen (Dienst-<br>reise) bzw. Gepäck von mehr als 50 kg erhöht<br>sich das Kilometergeld pro Person/Gepäck um   | 0,02 €         |
| 1.3 | Für den An- und Abtransport von Spielern, zu<br>den vom FSA anberaumten Auswahl- bzw.<br>Sichtungsspielen sowie zu den Trainingsstütz-<br>Punkten, beträgt die Entschädigung pro<br>gefahrenen Kilometer                                     | <b>0,20 €</b>  |
| 2.  | Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld)   |                |
| 2.1 | Es wird unterschieden zwischen eintägigen und<br>mehrtägigen Reisen. Für eine Dienstreise, die<br>Keinen vollen Kalendertag beansprucht (ein-<br>tägige Dienstreise), beträgt der Verpflegungs-<br>mehraufwand bei der Dauer der Dienstreise |                |
|     | - von mindestens 8 Stunden   | 6,00 €         |
|     | - von mindestens 14 Stunden  | 12,00 €        |
| 2.2 | Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt der<br>Verpflegungsmehraufwand bei einer Abwesen-<br>heit von mindestens 24 Stunden  | 24,00 €        |
|     | Bei Abwesenheit unter 24 Stunden ist die<br>Regelung von eintägigen Dienstreisen<br>anzuwenden.<br>Sitzungsgeld  |                |
| 2.3 | Das Sitzungsgeld beträgt für jeden Kalendertag,<br>wenn kein Anspruch auf Tagegeld besteht   | <b>10,00 €</b> |
| 2.4 | Übernachungskosten sind durch Einzelbeleg<br>nachzuweisen. Ohne Einzelnachweis kann ein<br>Pauschalbetrag je Übernachtung in Höhe von  | 20,00 €        |
|     | erstattet werden.  |                |
| 3.  | Werden am Geschäftsort Unterkunft, Verpflegung oder<br>Teilverpflegung auf Kosten des FSA gewährt, so wird das<br>Tagegeld bzw. Sitzungsgeld gekürzt.  |                |
| 3.1 | Frühstück  | um 2,50 €      |
| 3.2 | Mittagessen  | um 5,00 €      |
| 3.3 | Abendessen   | um 2,50 €      |

4. Die Reisekostenabrechnungen sind nach der Abzeichnung „sachlich richtig“ durch den Ausschussvorsitzenden, zur Prüfung an die Geschäftsstelle einzureichen. Nach der Prüfung werden die Reisekostenabrechnungen von einem Zeichnungsberechtigten „Zur Zahlung angewiesen“ abgezeichnet und an die Finanzabteilung weitergeleitet. Die Auszahlung der Reisekosten und des Tagegeldes erfolgt in der Regel bargeldlos.

## **Anlage 2 - Spesenordnung (Entschädigung) der Schiedsrichter, und Schiedsrichterassistenten und Wettkampfleitungen**

### **1. Spielbetrieb NOFV und DFB**

Regionalliga Männer	SR 154,00 €	SRA 77,00 €
Oberliga Männer	SR 50,00 €	SRA 35,00 €
Regionalliga Frauen	SR 30,00 €	SRA 20,00 €
Regionalliga A-Junioren	SR 30,00 €	SRA 20,00 €
Regionalliga B-Junioren	SR 25,00 €	SRA 20,00 €

### **2. Männer**

2.1 Verbandsliga	SR 35,00 €	SRA 30,00 €
2.2 Landesliga	SR 30,00 €	SRA 25,00 €
2.3 Landesklasse	SR 25,00 €	SRA 20,00 €
2.4 Pokalspiele (Landesmaßstab)	SR 30,00 €	SRA 25,00 €
2.5 Landespokalfinale Männer	SR 50,00 €	SRA 35,00 €
2.6 Kreisebene (max. Entschäd.)	SR 18,00 €	SRA 15,00 €

Eine weitere Staffelung der Spesen erfolgt in Verantwortung der Kreisfachverbände.

2.7 Freundschaftsspiele nach der Spielklasse der Heimmannschaft

### **3. Frauen**

3.1 Verbandsliga	SR 20,00 €	SRA 15,00 €
3.2 Landesliga	SR 18,00 €	SRA 12,00 €
3.2 Landespokalfinale Frauen	SR 20,00 €	SRA 15,00 €
3.3 Kreisebene (max. Entschädigung)	SR 18,00 €	SRA 12,00 €

Eine weitere Staffelung der Spesen erfolgt in Verantwortung der Kreisfachverbände.

### **4. Nachwuchs**

4.1 Verbandsliga - Großfeld	SR 20,00 €	SRA 15,00 €
4.2 Landesliga - Großfeld	SR 15,00 €	SRA 12,00 €
4.3 Pokalspiele auf Landesebene - Großfeld	SR 15,00 €	SRA 12,00 €
4.4 Kreisligen und -klassen – Großfeld (max. Entschädigung)	SR 15,00 €	SRA 12,00 €
4.5 Kleinfeldspiele	SR 10,00 €	SRA - €

Eine weitere Staffelung der Spesen erfolgt in Verantwortung der Kreisfachverbände.

4.6 Kreispokal – entsprechend der Altersklasse (Kleinfeld/Großfeld)

4.7 Freundschaftsspiele nach der Spielklasse der Heimmannschaft

5. Bei Spielausfällen ist die halbe Entschädigung abzurechnen.

### **6. Turniere für alle Klassen**

Turnierdauer bis 6 Stunden	20,00 €
Turnierdauer über 6 Stunden	30,00 €

7. Entschädigung Spiel- und SR-Beobachter 20,00 €

8. Ordner 13,00 €

## 9. Fahrgeld

Kilometergeld 0,30 €

bei Mitnahme von SRA zuzüglich 0,02 €/km je SRA

Für Spiele am Ort sind die Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel abzurechnen.

## 10. Allgemeine Festlegungen

- Tagegeld wird nicht gezahlt
- Die Schiedsrichter sind verpflichtet, möglichst mit einem PKW anzureisen (verantwortlich ist der Schiedsrichter).
- Die Schiedsrichterspesen sind auf dem Spielformular detailliert durch den Schiedsrichter auszuweisen.

## Anlage 3 - Verwaltungsgebühren

### **Zusammenstellung der Verwaltungsgebühren**

#### 1. Startgebühren – Mannschaftsbeiträge

Ab Spieljahr 2002/03 ist die Verwaltungsgebühr, ausgerichtet auf die Klassenzugehörigkeit der Seniorenmannschaft, zu entrichten in Höhe von

- Verbandsliga	1.060,00 €
- Landesliga	810,00 €
- Landesklasse	430,00 €
- Verbandsliga Frauen	120,00 €
- Landesliga Frauen	80,00 €
- Kreisligen werden von den zuständigen Kreisen eigenverantwortlich festgelegt.	

#### 1a Startgebühren FSA – Pokal

- Kreispokalsieger Herren o. Finalist	50,00 €
- Mannschaften der Landesligen und Verbandsliga	100,00 €
- Mannschaften im Spielbetrieb des NOFV und DFB	
Oberliga	500,00 €
Regionalliga	800,00 €
3. Bundesliga	1.000,00 €
- Hallenlandesmeisterschaften Nachwuchs	15,00 €

#### 1 b Verbandsbeitrag gemäß Spielklassenzugehörigkeit je Mannschaft (ohne Nachwuchs):

<b>Männer</b>	<b>jährlich</b>
3. Bundesliga (zukünftig)	3.000 Euro
Regionalliga	1.500 Euro
NOFV-Oberliga	1.000 Euro
Verbandsliga	400 Euro
Landesliga	350 Euro
Landesklasse	250 Euro
Kreisoberliga (höchste Spielklasse auf Kreisebene)	200 Euro
Kreisliga (zweithöchste Spielklasse auf Kreisebene)	150 Euro
1. Kreisklasse	100 Euro
2. Kreisklasse	50 Euro
3. Kreisklasse	50 Euro
<b>Frauen</b>	<b>jährlich</b>
Regionalliga	350 Euro
Verbandsliga	250 Euro
Landesliga	150 Euro
Kreisoberliga/Kreisliga	100 Euro
Kreisklasse	50 Euro

Die Rechnungslegung wird vom FSA entsprechend Rückmeldung (Stand 01.01 des laufenden Jahres) der KfV mit nachfolgendem Zahlungsmodus realisiert:

Ratenzahlung: I. Rate: 30.03.  
II. Rate: 30.06.

Bei Nichtzahlung kommt § 42 (15) der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA in Anwendung.

## 2. Gebühr bei ausscheidenden Mannschaften

- für Senioren- und Frauenmannschaften 40,00 €  
- für Jugend- und Mädchenmannschaften 30,00 €

Die Verwaltungsgebühr wird jedoch nur dann erhoben, wenn die ausscheidende Mannschaft in die Spielplanung (Staffeleinteilung, Terminplanung usw.) bereits aufgenommen ist. Sie berührt nicht die Strafbestimmungen der Ordnungen des FSA.

## 3. Spielverlegungsanträge

Für Spielverlegungen ist eine Gebühr von 30,00 € zu zahlen.

4. Platzverweise 15,00 €

## 5. Verwaltungsgebühren Passstelle

### 5.1 Ausstellung von Spielerpässen

	Erwachsene	Jugendliche
Neuausstellung	5,50 €	2,50 €
Vereinswechsel	10,50 €	5,50 €
Zweitschrift	10,50 €	5,50 €
Spielerpass für Spieler, die aus dem Ausland kommen	10,50 €	

5.2 Anerkennung und Überwachung als Vertragsamateur 55,00 €  
- vorzeitige Vertragsauflösung als Vertragsamateur 110,00 €

5.3 Pass-Sonderdruck 155,00 €

5.4 Druck Passbestandsliste – bis 250 Spieler 13,00 €  
ab 251 Spieler 26,00 €

5.5 Vereinsneuaufnahme 26,00 €

5.6 Gebühr im Paßeinzugsverfahren gem. Spielordnung §6 100,00 €

## 6. Lizenzgebühren Trainer

- Lizenz-Vorstufe - Teamleiter 10,00 €  
- 1. Lizenzstufe - Breitenfußball 25,00 €  
- 1. Lizenzstufe - Leistungsfußball 25,00 €  
- Trainerausweise Bearbeitungsgebühr 5,00 €

## 7. Qualifizierung

Lehrgangsgebühren je Teilnehmer lt. Ausschreibung (Lehrgangsplaner)

8. Gebühren für Schiedsrichterausweise

5,00 €

9. Genehmigung von Werbung auf dem Trikot

Die Genehmigung wird nach Einholung eines dafür bestimmten Vordruckes für die Dauer eines Jahres gewährt. Kosten

25,00 €

Verändert sich der Werbepartner bzw. wird der Werbevertrag im nächsten Jahr verlängert, sind die gleichen Gebühren einzuzahlen.

10. Gebühr bei Einlegung eines Rechtsmittels richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung § 10. Die Berufungsgebühr und die Gebühr zur Wiederaufnahme eines Verfahrens vor dem vorab erwähnten Gremium gilt in gleicher Höhe wie bei Protestgebühren.

Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Siegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Die Gebühr für die Einreichung eines Gnadengesuches beträgt

50,00 €

11. Es besteht ein einheitliches Mahnverfahren für Rechnungen, Sportgerichtsurteile und Verwaltungsentscheide.

Die erste Mahnung erfolgt 10 Tage nach Zahlungstermin.

Die zweite Mahnung erfolgt 10 Tage nach dem neuen Termin.

Sollte nach der 2. Mahnung keine Zahlung erfolgen, wird der Vorgang an das Sportgericht übergeben.

Es werden einheitliche Mahngebühren berechnet:

1. Mahnung

5,00 €

2. Mahnung

7,50 €

#### **Anlage 4 – Auslagenersatz**

a) Präsidiumsmitglieder des FSA - jährlich	250,00 €
b) Vorsitzende der Ausschüsse - jährlich Ausschussvorsitzende, welche gleichzeitig Präsidiumsmitglieder sind, erhalten keinen weiteren Auslagenersatz.	200,00 €
c) Staffelleiter - jährlich je weitere Staffel	250,00 € 50,00 €
d) Schiedsrichteransetzer - jährlich zzgl. Abrechnung der tatsächlichen Telefon-u.Internetkosten (50 %) auf Nachweis	200,00 €
e) Lehrwarte Abrechnung nach Honorarordnung	
f) - Sportrichter – je Urteil / Beschluss	8,00 €

Die Kreisfachverbände legen eigene Regelungen im Rahmen der Vorgaben fest. Die dargestellten Beträge stellen Höchstgrenzen dar!